Beland-Volziner Areishlat

No. 92

Sounabend, den 19. Rovember

Ericheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 3:60 Mart vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.



1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Anjerate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit= zeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Sprechtage bes Kulturamts Belgard.

Das Auluramt Belgard, welches seinen Sit in Kolberg hat, wird am

Mittwoch, den 23. November d. 38., von vorm. 111/2 Uhr bis nachm etwa 4 Uhr im Areishaufe gu Belgard Bimmer 22 einen Sprechtag abhalten. Hierzu wird ein Bertreter des Kulturamts aus Kolberg anwesend fein, um den Interessenten über Siedlungsfragen Auskunft zu geben.

Die Orisbehörden werden ersucht, dies fofort ortsüblich be-

fannt zu machen.

Belgard, den 15. November 1921.

Der Borsigende des Kreisausschusses.

Die Verwendung des "Tetralitbenzol" (Reichstraftstoff).

Wie bereits im Kommernblatt 41 vom 8. Oftober d. Js. mitgeteilt wurde, wird anstelle reinen Benzols wie bisher in Zu-kunft nur noch Tetralit-Benzol (Reichskraftstoff) abgegeben. Damit die Verbraucher genau unterrichtet werden können, welche Wirkung dieser neue Betriebsstoff hat, bezw. welche Maßnahmen der Landwirt bezüglich seines Motorpfluges und fonstiger Benzolmotoren zu ergreifen hat, hat das Reichswirtschaftsministerium bon zuständiger Stelle umsangreiche Bersuche anstellen lassen, auf Grund deren ein Gntachten ausgestellt ist. Aus diesem Gut-achten geben wir nachstehend die sür den praktischen Landwirt wichtigen Teil wieder:

Der neue Reichstraftstoff ist nicht zu vergleichen mit dem früher gebräuchlichen "Treiböl" oder "Petroleum-Benzol". Der Reichstraftstoff besteht aus

Tetralin 25 Spiritus 50 Benzol.

Unsere heutigen Vergaser können ohne weiteres schwere Kraftstoffe, die dis gegen 400 Grad sieden, ausreichend fein derenebeln: mithin dietet ihnen der nur dis 200 Grad siedende Reichstraststoff nicht die geringste Schwierigkeit. Er läßt sich mit allen gebräuchlichen Vergassern derwenden, gegebenenfalls ist für bessere Zerstäudung (z. B. durch engeren Lufttrichter) zu sorgen. Gegenüber dem Betrieb mit Benzin ist es zwecknäßig, die Borwärmung der Hauptsluft zu verstärken (Kaltluftschieber mehr schlteken).

mehr schließen).

Gegenüber dem Betrieb mit Bengol ift fein Dujenwechsel notwendig. Auch bei Tetralitbenzol ist die sparsamste Bergaser-Einstellung anzuwenden, die sich aus sauber gebrannten Zünd-terzen zu erkennen gibt. Zu große Düsen führen beim Tetralitbengol - außer gu Mehrberbrauch - zu Aussegern und gum erflärt (angefort) worden find.

Delverderben durch die nicht verbrannten schweren Siedeanteile. Das richtige Einstellen des Vergasers hat bei betriebsheißer Ma=

schine zu erfolgen.

Bei richtig eingestellter Leerlauf-Einrichtung springt der Motor fast ebenso leicht an wie mit Benzol. Solange der Mo= Motor sast ebenso leicht an wie mit Benzol. Solange der Motor noch kalt ist, bevbachtet man manchmal ein "Riesen" im Bergaser, was sparsame Einstellung beweist. Es verschwindet, sobald der Motor warm ist. Hauptluftdrossellen, Warmlustventtle usw. sind Aushilfsmittel. Zum leichteren Anwersen dei Kälte kann man den Bergaser auch etwas sester einstellen, muß dann aber nach dem Warmwerden der Maschine mehr Zusaklust geben (Dekonom, Zervo und dergl.). Zedenfalls müssen die Auspussgase während der Fahrt stets qualmsrei sein.

Auch das Tetralitbenzol zeitigt im Motor eine restlose Berbrennung, sie ist sogar relativ langsam, d. h. weich. Diese erzeugt einen sehr günstigen mittleren Kolbendruck. Das sogen. "Durchziehen" ist sogar ausweislich von Fahrversuchen und Diagrammen noch besser als das bekanntlich vorzügliche des Benzols Entsprechend dem größeren Energiegehalt und der günstitz

Entsprechend dem größeren Energiegehalt und der günftis geren Explosionsgeschwindigkeit (größerer mittl. Kolbendruck) verbraucht sich das neue Gemisch etwas sparsamer als Benzol, derbraucht sich das neue Gemisch eindes spütschiert als Seizes, d. h. man wird mit ihm mehr Fahrt-Kilometer erzielen.

Der neue shuthetische Krastistoss ist ein sehr zwedmäßiger, wollwertiger, leistungsfähiger Kraststoss für Explosionsmotoren.

Belgard, den 14. November 1921.

Der Borsikende des Kreisausschusses.

3. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Affessor.

Polizeiverordnung betreffend die Körung der Ziegenbode.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Ber= pflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken vom 14. Dezember 1920 (G.-S. 1921 S. 263), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesber= waltung bom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung dem 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer unter Zustimmung des Bezirksausschusses frür den Umfang des Regierungsbezirks Köslin berordnet:

§ 1. Zum Decken oder Probieren fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur folde Ziegenbode Berwendung finden, die nach einer borherigen Brüfung auch hinsichtlich ihrer Abstammung vor dem hierzu bestellten Körausschuß für zulässig zur Zucht Eigentum von Gemeinden, Bodhaltungsverbänden oder Biegenzuchtvereinen stehen, oder fraft besonderer Berpflichtung bon einzelnen oder mehreren Gemeinde = Mitgliedern

gehalten werden.

Ein im Eigentum mehrerer Personen stehender un= geförter oder abgeförter Ziegenbock darf nur von einem der Miteigentümer zum Decen der eigenen Ziegen benutt werden, und zwar bon demjenigen, der der Ortspolizei= behörde die Zustimmung der übrigen Miteigentumer hierzu oder eine seine Berechtigung aussprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat.

Ziegenbesitzern ist es verboten, ihre Tiere von fremden nicht angekörten oder abgekörten Böden deden

zu laffen.

Jeder Kreis bildet in der Regel einen Kör= bezirk. Eine Aenderung dieser Bezirke kann, sofern fie im Belange der Bucht oder wegen der Größe der Kreise er-wünscht erscheint, durch den Regierungspräsidenten nach Anhören des Kreisausschusses und des Vorstandes der

Landwirtschaftskammer angeordnet werden.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird ein dreigliedriger Körausschuß gebildet. Den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied sowie je ein Stellvertreter wählt der Kreisausschuß aus dem Kreise der Ziegenzüchter des Bezirks nach Unhören der Landwirtschaftskammer auf die Dauer von 3 Jahren. Das dritte Mitglied ernennt die Landwirtschaftstammer.

§ 4. Die Körung findet in der Regel jährlich einmal und zwar spätestens bis Ende August statt. Die Körorte werden jährlich durch den Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Körausschusses festgesett. Zeit und Ort der Vorführung werden jedesmal mindestens zwei Wochen borher durch den Landrat öffentlich bekannt gemacht. Die anzukörenden Bode sind zu der Körung an dem betreffenden Orte vorzuführen.

Die Ankörung erfolgt auf die Dauer eines Jahres und gilt nur für den bon dem Befiger bei der Körung angegebenen Standort. Der Körausschuß ist jedoch berechtigt, Böcke, die nicht mehr zuchttauglich erscheinen, auch vor Ablauf des Körjahres abzukören.

Kür solche Ziegenböcke, die nachweislich erst nach der Körung angeschafft find, oder die aus triftigen Gründen dazu nicht vorgeführt werden konnten, kann durch den Vorsitzenden des Körausschusses die einstweilige Erlaubnis zum Deden für die Zeit bis zur nächsten Körung erteilt werden. Die Richtlinien für die Körung werden durch die Köranweisung festgelegt.

Die anzukörenden Böcke sollen in der Regel ein Alter von mindestens 9 Monaten haben, doch können auch jüngere Böcke angekört werden, wenn sie nach ihrer ganzen Entwickelung und Anlage von dem Körausschuß als zur

Bucht tauglich angesehen werden.

Unter 6 Monate alte Böcke dürfen nicht angekört

werden.

4 Jahre nach Infrafttreten dieser Volizeiberordnung dürfen nur jolche Bode angefort werden, die dem bon der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit den Ziegenzuchtervereinigungen des Bezirks festgesetzten Zuchtziel entsprechen.

Die Böcke dürfen nicht mit den zu deckenden Ziegen

in Blutsverwandschaft stehen.

§ 7. Dem Eigentümer eines tauglich befundenen Bockes ist von dem Vorsitzenden des Körausschusses ein Auszug aus der Körniederschrift auszuhändigen. Dadurch erhält der Bochalter das Recht, den betreffenden Boch bis zum nächsten Hauptkörgeschäft zum Deden fremder Ziegen zu benuten.

8 8. Die von einem Bod gedeckten Ziegen sind in das für den angekörten Bod besonders zu führende Sprung=

verzeichnis einzutragen.

9. Die Einrichtung des Sprungberzeichnisses wird

durch die Köranweisung bestimmt.

Die Eintragung einer Ziege in das Sprungberzeichnis ift alsbald nach dem Sprunge, jedenfalls aber bor bon der Zucht auszuschließen.

Diese Bestimmung gilt auch für Ziegenbode, die im Ablauf des Tages, an dem die Ziege gedeckt worden ift, zu bewirken. Das wiederholte Deden einer Ziege ift in Spalte 5 des Sprungverzeichnisses bei der über das erste Deden bewirften Gintragung zu bermerten.

Für die vorschriftsmäßige Führung des Sprungverzeichnisses ist der Eigentümer des Bockes verantwortlich.

Das Sprungverzeichnis ist in den ersten 10 Tagen des Kalenderjahres dem Landrat zur Prüfung einzureichen.

Dem Körausschuß, dem Kreistierarzt und dem zu= ständigen Polizeibeamten ist das Sprungberzeichnis und der Dederlaubnisschein des darin bezeichneten Bodes auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

§ 10. Angeförte oder abgeförte Böcke sind, sofern nicht eine einstweilige Deckerlaubnis (§ 5 Abs. 2) vorliegt, von geförten Böcken im Stalle abzusondern. Auch ist es verboten, dergl. Bode fo weiden oder umber laufen gu laffen, daß fie fremde Ziegen deden konnen.

§ 11. Jeder Bochalter darf an einem Tage bon einem ausgewachsenen gutgepflegten Bod nur höchstens 8 Ziegen in Zwischenräumen von mindestens je 11/2 Stunden

decken zu lassen.

Dagegen darf ein Bod, der noch kein Jahr alt ist, täglich nur höchstens 3mal deden. Das Deden muß in einem gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbeteiligter Personen geschützten Raume stattfinden. Von schulpflichtigen Kindern dürfen Bode und Ziegen in diesem Raum

nicht borgeführt werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften der §§ 1, 5, 9 und 10 dieser Polizeiberordnung werden mit Gelbstrafe dis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unbernögensfalle entsprechende Haft tritt. Sind die Zuwiderhandelnden gleichzeitig Besitzer angeförter Bode, so kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Land= wirtschaftskammer ihnen die für diese Böcke erteilten Er= laubnisscheine entziehen.

§ 13. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem

1. Dezember 1921 in Kraft.

Köslin, den 25. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Köranweisung.

§ 1. Der Körausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellbertreters und eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Borsitzenden den Aus-Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 2. Ueber die Körung ist eine Niederschrift in doppelter Aussertigung aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern des Körausschusses zu unterschreiben ist. Die eine Riederschrift behält der Borstsende des Körausschusses zur Ausbewahrung, die zweite Riederschrift ist an das Landratsamt zur Berössent-lichung einzureichen. In gleicher Weise hat der Borstsende des Körausschusses Riederschriften aufzunehmen über die Besichtigung der Bode, für die nachträglich Dederlaubnis beantragt ift.

Die Niederschrift ist nach folgendem Muster zu führen:



§ 3. Die Borführung der Bode hat möglichst an solchen Blägen zu erfolgen, die ein ungeftortes Arbeiten ermöglichen und

bie gegen Unberufene geschloffen werden fonnen.

4. Die angeförten Bode durfen mit feinem der Bucht nachteiligen Fehler behaftet sein, sie sollen einen ausgesprochenen Rassendarakter haben und itch durch einen kräftigen, männtichen Ausdruck auszeichnen. Gut entwickelte Mücken, bereits nicht abschississes Kreuz und kräftige gut entwickelte Glieder sind zu beanspruchen. Tiere, die durchtreten, dürsen auf keinen Fall anschieden gefört werden.

Langhaarige und gehörnte Bode find 4 Jahre nach Infrafttreten der am 1. Dezember 1921 erlaffenen Bolizeiverordnung

§ 5. Die Kennzeichnung der angeförten Bode hat mittels Ohrmarken zu erfolgen, die im linken Ohr anzubringen sind. Die Ohrmarken haben den Ansangsbuchstaben des betreffenden Kreises und forklausende Nummern zu tragen.

§ 6. Die Sprungberzeichnisse sind nach folgendem Muster

zu führen:

Sprungberzeich nis. Name und Wohnort des Bochalters

für Ziegenbock

Ohrmarke im . (Kreiszeichen und Nr.).

Afd. Nr. Tag des Sprunges	Eigentümer des weiblichen Tieres	des weiblichen Tieres		Bemertungen
Spring Spring	Bor- und Bohnort	Name .	Zuchtbuch Nr.	Demettungen
11				

7. Die Körgebübren, die Reisekosten und Tagegelder der Körausschußmitglieder sett der Kreisausschuß fest. Die Mindestdechgeldsäte sind bom Kreisausschuß nach Anhören des Köraus= schusses zu bestimmen. Köslin, den 25. Oftober 1921.

Der Regierungspräsident.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindeborsteher ersuche ich, borstehende Kolizeiberordnung sosort in ortsüblicher Weise besannt zu machen. Belgard, den 10. November 1921.

Der fomm. Landrat.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Polizeiorgane usw. die Tötungsanordnung für jeden im gefährdeten Bezirke frei herumlaufenden hund mit zu großer Schonung durchführen, weil anscheinend die hohen Munitionskosten gescheut werden, so bin ich damit ein-verstanden, daß die durch die Törung der Hunde entstehenden Kosten auf die Staatskasse (Kap. 103 Titel 22) übernommen werden. Gegen die vorgeschlagene Aussetzung bon Schufprämien und dergleichen habe ich Bedenken.

Berlin 23. 9, den 22. Oftober 1921

Leipziger Plat 10. Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

3. Al. gez. Hellig. Beglaubigt gez. Kartheuser, Ministerial=Kanglei=Sefretär.

Borftehender Erlag mird hiermit den Ortspolizeibehörden sowie den Herrn Landjägern des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 10. September d. Is. Nr. 74 Seite 423 zur Kenntnis gebracht.

Belgard, den 11. November 1921. Der komm. Landrat.

Zur Beseitigung aller etwa möglichen Zweifel bemerke ich zu meiner Verfügung vom 19. Juli 1921 (I. S. 7 Nr. 508/21) betr. Einreise nach Dstpreußen folgendes:

Der Schluffat der Verfügung befagt, daß zur Ginreise nach Danzig durch den polnischen Korridor nur ein deutscher Sichtbermerk erforderlich ist. Dies bezieht sich, wie im Absatz 1 der Berfügung zum Ausdruck gebracht, nur auf die Durchfahrt durch den polnischen Korridor in geschlossenen Zugteilen, d. h. bei Benutzung der genannten Schnellzüge über Schneidemühl. Bei Benutung anderer Eisenbahnzüge und Strecken, z. B: über Gr. Boschpol-Neustadt ist zur Einreise sowohl nach Danzig, wie nach Ostpreußen der vorgeschriebene Paß bezw. Paßersat nebst deutschem und polnischem Sichtvermert erforderlich.

Ich ersuche hiernach zu verfahren. Köslin, den 9. November 1921.

Der Regierungspräsibent. Im Auftrage: Schneider.

Vorstehende Abschrift allen Beteiligten im Anschluß an meine Bekanntwachung vom 22. 7. 21, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 60 für 1921, zur Kenntnis.

Belgard, den 15. November 1921. Der fomm. Landraf.

Landespolizeiliche Anordnung.

Betreffend Magregeln gegen die Rinderveft.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Magregeln gegen die Rinderpest (R.-G.= Bl. Seite 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs. Gesethlatt Seite 147) wird mit Rücksicht auf die bon den östlichen neuen Grengftaaten ftanbig brobende Gefahr ber Ginschleppung und Berbreitung der Rinderpest folgendes angeordnet:

§ 1. Anstatt der im § 17 der Landespolizeilichen Anordnung vom 25. Februar 1921 (Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblatts) bezeichneten Berladestation Gr. Boschpol wird der Bahnhof Goddentow-Lanz im Kreise Lauenburg als Verladestation von Rindvieh bestimmt.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der

Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 27. Oktober 1921. Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. November 1921. Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul= und Mlauenseuche.

In dem Biehbestande des Gutes Augustenhof (Guts= und Leutevieh), des Kantors Falkenberg in Arnhausen und des Bauernhofsbesitzer Collatz in Siedkow ist die

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Augustenhof, das Gehöft des Kantor Falkenberg in Arnhausen und das des Bauernhofbesitzer Collat in Siedkow tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung bom 16. November v. Is. (Sonderausgabe zum

Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft. Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Augustenhof, das Gehöft des Kantor Falkenberg in Arnhausen und das

des Bauernhofbesitzer Collay in Siedkow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs= viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 14. November 1921. Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Mlauenfenche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Bauernhofsbestigers Albert Manke in Pustchow, des Leh-rers Johl in Silesen, des Schneiders Boll in Silesen und des Bauernhofsbesitzers Ferdinand Jeske in Bulgrin ift seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmagregeln werden aufge hoben.

Belgard, den 15. November 1921. Der fomm. Landrat.

Unter den Schweinen des Ackerbürgers Kitte aus Belgard ist der Ausbruch der Rotlaufseuche amtstierärzts lich festgestellt worden.

Belgard, den 14. November 1921. Der komm. Landrat. Betrifft

Beschluffaffung burch bie Gemeinbevertretungen.

In den Gemeindevertretungen herrscht zum Teil dar über Unklarheit, ob die Gemeindevorsteher und Schöffen in den Sitzungen der Gemeindevertretung mitstimmen dürfen.

Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung, wonach ber Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen Mitglieder der Gemeindevertretung find, find bisher nicht aufgehoben. Danach haben Gemeindevorsteher und Schöffen auch in den Gemeindevertretungen Stimmrecht.

Ersahwahlen und regelmäßige Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung haben bis auf Weiteres nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Oftober 1920

(Kreisblatt Nr. 101) nicht flattzufinden. Belgard, den 12. November 1921.

Der fomm. Landrat.

Betrifft Racheichung für die Orte Kösternik, Buchhorst und Pujtchow.

In der Zeit vom 15. bis einschl. 17. Dezember d. 38. finden im Saale des Gasthauses zu Kösternig die dies=

jährigen Nacheichungen für obige Orte statt.

In allen 3 Orten bleiben auch alle diejenigen Meßgeräte, die die Jahreszahl "19" tragen, mitzueichen, da diese Geräte mit Ende Dezember 1921 unzulässig im öffentlichen Verkehr werden und Anfang Januar 1922 der Beschtagnahme versallen. Dann erfolgt Revision und eventuell Bestrafung.

Die Ortsvorstände ersuche ich das Weitere zu ver= anlassen und obigen Termin sofort ortsüblich bekannt zu

machen.

Im übrigen gilt die Bekanntmachung in Nr. 6 des

Areisblatts für 1921. Belgard, den 17. November 1921.

Der komm. Landrat.

Erinnerung.

Diejenigen Serren Guts- und Gemeindeborfteber, welche noch mit der Mitteilung darüber, daß meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. Oktober d. Js., Nr. 87, S. 492, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ortsüblich bekannt gemacht worden ist, im Rückstande sind, werden hiermit zwecks Erledigung der Angelegenheit mit 6 Sagen Frist erinnert.

Belgard, den 14. November 1921. Der fomm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Areisblattbekanntmachung bom 19. Januar 1921, Kreisblatt Nr. 10, betr. Kollette für den Berein "Stettiner Säuglings= und Mütterheim" in Stettin bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der genehmigten Kollekte für den Sammler Adolf Laade aus Schivelbein der Sammler Ferdinand Eilert aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ift.

Belgard, den 14. November 1921. Der fomm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung bom 23. Februar 1903 (Areisblatt Nr. 19) erinnere ich die Guts- und Gemeindevorstände an ichleunige Beantragung des für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare.

Gehen Anträge bis zum 1. Dezembet nicht bei mir ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorliegt.

Belgard, den 12. November 1921. Der komm. Landrat. Inseratenteil.

Dampffägewert und Holzgroßhandlung Sky, Belgard, Fabritstr. Zel. 55 tauft jeden Posten

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

Land- und Hauswirtschaft - Gefundheitswarte - Frauenzeitung - Jugendwarte - Wiftschaftswarte - Der Conntag und tägliche Unterhaltungs. beilage mit guten Romanen.

Monatlich mr 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

meine Lagerbestände

Eiche, Erle, Rot- und Weißbuche Birte, Riefer, rund und geschnitten.

3m Lohnschnitt für Boll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmeffer) Dampffägetvert und Solzgroßhandlung Paul Trzebiatowsky.

Wir haben eine Erhöhung der Umladegebühr vom 15. Novem= ber 1921 ab vorgenommen. Die Stationen unferer Bahnen erteilen nähere Ausfunft.

Direttion der vereinigten Rleinbahnen der Areise Küslin—Bublik—Belgard. Meff.



empfiehlt Bernhard Maak.

Redaftion, Drud und Berlag Guftab Klemp Rachf., Belgard.